

# Littering-Urteil des Bundesgerichts Handlungsbedarf für die Stadt Bern

## **Ausgangslage**

Gemäss geltendem Abfallreglement der Stadt Bern bezahlen sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine pauschale Abfallgrundgebühr. Die Grundgebühr ist im Sinne des Verursacherprinzips abgestuft, indem beispielsweise Take-away-Betriebe oder Eigentümer von Gebäuden mit grossem Publikumsverkehr (Kino, Läden usw.) einen höheren Ansatz entrichten müssen (Faktor 2 bzw. 1.3). Von diesen Grundgebühreneinnahmen flossen bisher jährlich 4.91 Millionen Franken zweckgebunden an das Tiefbauamt und die Stadtgärtnerei, welche damit einen Teil ihrer Kosten von insgesamt 11.5 Millionen Franken für die Reinigung und Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum bestritten. Damit erhebt die Stadt Bern - via Grundgebühren – indirekt eine Littering-Gebühr bei sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Das Bundesgericht ist nun in seinem Urteil vom 21. Februar 2012 zu folgenden Schlüssen gelangt:

- Die Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum (Littering) sind grundsätzlich über Gebühren, und nicht über Steuern zu finanzieren. Solche Littering-Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.
- Die aktuelle Regelung der Stadt Bern mit der indirekten Littering-Gebühr, welche mittels Grundgebühren bei sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben wird (vgl. oben), ist nicht zulässig.
- Verursachende sind nebst den Konsumentinnen und Konsumenten, die ihren Abfall im öffentlichen Raum zurücklassen, auch jene Betriebe, die Produkte mit einem hohen Abfallanteil verkaufen und somit zur Steigerung der Abfallmenge im öffentlichen Raum beitragen, also etwa Take-away-Betriebe.

Das Urteil des Bundesgerichts löst für die Stadt Bern folgenden Handlungsbedarf aus:

- Kurzfristiger Handlungsbedarf: Die Grundgebühren müssen reduziert und das Abfallreglement angepasst werden (vgl. unten). Zudem muss geklärt werden, ob und in welchem Ausmass die in der Vergangenheit zu viel erhobenen Grundgebührenanteile zurückerstattet werden müssen (vgl. Fact-Sheet 2).
- Zukünftige Lösung: Das Bundesgerichtsurteil verpflichtet die Stadt Bern dazu, die Littering-Kosten künftig über das Verursacherprinzip zu finanzieren und bei Rechtssubjekten, "die in besonderer Weise zur Entstehung dieser Abfälle beitragen", eine Littering-Gebühr zu erheben. Der Verzicht auf eine solche Gebühr ist deshalb keine Option. Die Stadt hat zudem auch insofern ein Interesse an der raschen Erhebung einer Littering-Gebühr, als damit die zusätzliche Belastung des Steuerhaushalts reduziert werden kann (vgl. Fact-Sheet 3).

#### Kurzfristige Anpassungen des Abfallreglements

Die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils erfordert folgende kurzfristigen Anpassungen des Abfallreglements:

- Die Grundgebühr darf keinen Anteil mehr für das Wegräumen des Abfalls aus dem öffentlichen Raum enthalten. Die entsprechende Bestimmung muss gestrichen werden (Art. 17 Abs. 1 Abfallreglement).
- Die Abfallgrundgebühren müssen gesenkt werden. Heute definiert das Abfallreglement für die Grundgebühr in Anhang Ziffer 2.1 des Abfallreglements einen Gebührenrahmen von Fr. 1.30 bis 1.90 pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche, wobei die konkrete Höhe vom Gemeinderat auf Verordnungsstufe festgelegt wird; sie liegt heute bei Fr. 1.45. Eine gewisse Flexibilität ist nötig, weil bei der Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beachtet werden müssen. Weil die Grundgebühr nun spürbar reduziert werden muss, ist der im Abfallreglement vorgesehene Gebührenrahmen nicht mehr angemessen und muss ebenfalls gesenkt werden. Dabei müssen die Grundgebühren um insgesamt 3.71 Mio. Franken pro Jahr reduziert werden (vgl. Fact-Sheet 3).

Die Modalitäten der Reduktion werden in den kommenden Wochen im Detail geklärt. Für die Grössenordnung der im Einzelfall zu erwartenden Gebührensenkung wird auf Fact-Sheet 2 verwiesen.

- Das heutige Abfallreglement sieht vor, dass je nach Art der Nutzung des Grundeigentums ein Zuschlag auf der Grundgebühr in Form eines Faktors erhoben wird (vgl. Ausgangslage). Da diese Faktoren mit den Kosten der Entsorgung des Abfalls aus dem öffentlichen Raum begründet sind, sind sie ebenfalls als unzulässig einzustufen und müssen nun aufgehoben werden (Art. 17 Abs. 3 und Anhang Ziff. 2.2 Abfallreglement).

Diese Anpassungen des Abfallreglements sollen rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden und bilden Grundlage für die definitive Gebührenerhebung der Jahre 2011 und 2012. Zuständig ist der Stadtrat (vgl. Fact-Sheet 4).

### Zukünftige Lösung

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil festgehalten, die Stadt habe sich als Grundeigentümerin zwar auch an den Kosten des Litterings zu beteiligen. Als Gemeinwesen habe sie aber sowohl die Möglichkeit als auch einen Anreiz, gegen das illegale Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum vorzugehen. In diesem Sinne ist die Stadt Bern nun angehalten, bezüglich der Littering-Kosten das Verursacherprinzip umzusetzen.

Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer Littering-Gebühr. Daneben müssen weitere Massnahmen zur Verminderung der Abfallmenge im öffentlichen Raum geprüft werden, unter anderem die Ausdehnung der Mehrweg- bzw. Pfandpflicht oder die Überwälzung der Reinigungskosten bei gesteigertem Gemeingebrauch.

Die Einführung einer Littering-Gebühr erfordert eine zweite Revision des Abfallreglements. Diese Arbeiten werden in den nächsten Monaten vorangetrieben, und die Ergebnisse sollen im Jahr 2013 zuhanden des Stadtrats verabschiedet werden.

# Leistungsabbau

Angesichts der angespannten Finanzlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zum Inkrafttreten einer Littering-Gebühr ein Leistungsabbau erforderlich wird. Der Gemeinderat hat deshalb die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün beauftragt, mögliche Abbauszenarien zu prüfen.

11. Juli 2012 GS TVS